

mehr Kinder bis zu 16 Jahren oder ein schwerstgeschädigtes Kind bzw. ein blindes oder praktisch blindes Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres gehören (21 Arbeitstage), e) vollbeschäftigte Mütter gemäß lit. d), die im Mehrschichtsystem arbeiten (23 Arbeitstage). Zusatzurlaub von 1 bis 5 Tagen erhalten Werkstätige, die überwiegend besonderen Arbeiterschwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, ferner Schichtarbeiter (im unterbrochenen Zweischichtsystem 3, im durchgehenden Zweischichtsystem 4, im unterbrochenen Dreischichtsystem 5 und im durchgehenden Dreischichtsystem 6 Arbeitstage). Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten erhalten einen Zusatzurlaub von 3, Blinde von 5 Arbeitstagen. Gesondert geregelt ist der Zusatzurlaub für Tätigkeiten unter klimatisch erschwerten Bedingungen. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von 27 Arbeitstagen.

Privilegiert sind die Inhaber von Einzelarbeitsverträgen (Angehörige der technischen Intelligenz, der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Instituten). Sie erhalten Urlaub bis zu 6 Wochen¹⁶.

b) Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften finden grundsätzlich 14 die Regelungen der Verordnung vom 28. 9.- 1978 Anwendung. Der Zusatzurlaub für Schichtarbeit muß mindestens 3 Arbeitstage betragen. Die Dauer des Grundurlaubs, die Gewährung und Dauer des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs sowie die Dauer des Zusatzurlaubs für Schichtarbeit muß trotz der grundsätzlichen Geltung der Verordnung vom 28. 9.- 1978 durch Beschluß der Vollversammlung der LPG Pflanzenproduktion bzw. Tierproduktion festgelegt werden. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Rates des Kreises (§§ 10, 11 a.a.O.).

c) Eine gesetzliche Regelung fehlt auch für die Hausfrauen. Das in Rz. 12 zu Art. 34 15 Gesagte gilt hier entsprechend.

4. Verwirklichung des Rechts auf Freizeit.

a) Zur Verwirklichung des Rechts auf Erholungsurlaub der unselbständig Tätigen 16 sind die Betriebe nach § 189 AGB verpflichtet, »durch die effektive Nutzung und den planmäßigen Ausbau von Erholungsmöglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund immer bessere Voraussetzungen zu schaffen, damit die Werkstätigen ihren Erholungsurlaub unter vorbildlichen gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Bedingungen verbringen können«. Dabei soll die Familienerholung besonders unterstützt werden.

b) Der FDGB verfügt über einen »umfangreichen Feriendienst«. Er hat Hotels, 17 Pensionen und sonstige Unterkunftstätten entweder zu Eigentum oder gepachtet oder mit den Inhabern Verträge über die Unterbringung geschlossen. Nur die Mitglieder des FDGB haben die Möglichkeit, den Feriendienst zu benutzen. Für die Reisen werden Fahrpreismäßigungen gewährt. (Näheres bei Siegfried Mampel, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland, S. 318 ff). *⁵.

¹⁶ Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1953 mit Anlagen (GBl. S. 897).